

<b>Zeitschrift:</b>	Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)
<b>Band:</b>	98 (2000)
<b>Heft:</b>	3
<b>Artikel:</b>	Privatisierung der Baulandumlegung am Beispiel des Kantons Zürich
<b>Autor:</b>	Siegrist, M.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-235628">https://doi.org/10.5169/seals-235628</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Privatisierung der Baulandumlegung am Beispiel des Kantons Zürich

Der Kanton Zürich hat die Landneuordnungsverfahren formell und materiell in seiner Gesetzgebung ziemlich umfassend geregelt. Speziell der amtliche Quartierplan als Instrument der Baulandumlegung und Feinerschliessung ist sehr effektiv und hat sich bewährt. In besonderen Fällen werden jedoch auch hier Landumlegungen auf rein privater Basis durchgeführt. Aus dem Vergleich dieser amtlichen und privaten Verfahren lassen sich einige Optimierungsansätze für den Quartierplan sowie Hinweise für andere Kantone angeben.

*Le canton de Zürich, dans sa législation, a réglé de façon assez complète la procédure du remaniement parcellaire. Le plan de quartier officiel, qui a fait ses preuves, est un instrument particulièrement efficace du remaniement parcellaire en zone de construction et de la desserte de détail. Il est cependant également possible de faire des remaniements parcellaires sur la base de contrats purement privés. La comparaison des procédures officielle et privée permet de formuler quelques recommandations pour l'optimisation du plan de quartier et de donner quelques indications à l'usage d'autres cantons.*

Il Canton Zurigo ha regolamentato in modo abbastanza esaustivo le nuove procedure dell'ordinamento territoriale, inserendole formalmente e materialmente nella sua legislazione. A riguardo, la pianificazione ufficiale dei piani di quartiere risulta essere un prezioso strumento per la ricomposizione particolare delle aree edificabili e per l'urbanizzazione. Tuttavia, in casi specifici, i raggruppamenti avvengono su base prettamente privata. Mettendo a confronto i procedimenti ufficiali e quelli privati si ottengono alcuni modelli di ottimizzazione per il piano di quartiere nonché delle indicazioni per altri cantoni.

---

M. Siegrist

---

### Überblick und rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 20 Raumplanungsgesetz (RPG) können Landumlegungen von Amtes wegen angeordnet und auch durchgeführt werden, wenn Nutzungspläne dies erfordern. Der Bund hat jedoch keine weiteren rechtlichen – insbesondere verfahrensrechtlichen – Bestimmungen für Landumlegungen im Baugebiet erlassen. Auch gemäss Art. 11 Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG) und Art. 703 Abs. 3 Zivilgesetzbuch (ZGB) wird die Regelung von Baulandumlegungen an die Kantone delegiert. [1]

Der Kanton Zürich hat in seinem Planungs- und Baugesetz (PBG) und in der

Verordnung über den Quartierplan (QPV) die Landumlegungen im Baugebiet formell und materiell sehr umfassend geregelt, schon seit vielen Jahrzehnten. Es können dabei folgende Landneuordnungsverfahren unterschieden werden:

1. amtlicher Quartierplan (QP) gemäss §§123ff PBG
2. privater Quartierplan, gestützt auf §130 Abs. 1 PBG
3. Teil-Quartierplan im Sinne von §123 Abs. 2 PBG (nur einzelne Massnahmen erforderlich)
4. Grenzbereinigung gemäss §§178ff PBG (nur Änderung der Parzellengrenzen)
5. Gebietssanierung gemäss §§186ff PBG (Erneuerung von Ortsteilen im öffentlichen Interesse)

Grundsätzlich ist es jedoch auch möglich, eine Landumlegung in weit «privaterer»

Form, gestützt auf Bestimmungen des ZGB und des Obligationenrechts (OR), durchzuführen als:

6. «superprivater» Landumlegungs- und Erschliessungsvertrag (LU-E-Vertrag)

Die Erstellung der Erschliessungsanlagen allein kann an sich gestützt auf Art. 691 ZGB (Durchleitungen) und Art. 694 ZGB (Notweg) rein privatrechtlich durchgeführt werden, was aber nur für einzelne Grundstücke zweckmäßig ist [2].

Mit all diesen Verfahren wird angestrebt, eine der planungs- und baurechtlichen Ordnung entsprechende Nutzung zu ermöglichen; in aller Regel bedeutet dies, überbaubare Parzellenformen zu schaffen sowie diese Parzellen zu erschliessen.

### Das amtliche Quartierplanverfahren

Im amtlichen QP-Verfahren wird der QP vom Gemeinderat aufgestellt, in grösseren Gemeinden wird oft eine QP-Kommission gebildet. Meist wird die materielle Ausarbeitung des QP einem privaten Planungs- oder Ingenieurbüro übertragen.

Der Ablauf des Verfahrens ist gemäss §§147ff PBG klar vorgegeben (vgl. Abb. 2).

Materiell sind – je nach Situation – verschiedene Aspekte zu regeln: Perimeterabgrenzung, Erfassung des alten Bestandes und Bewertung, Verkehrserschliessung, Landbeschaffung für öffentliche Zwecke und für die Quartierschliessung, Parzellenarrondierung/Neuzuteilung und Geldausgleich, Baulinien, Entwässerung/Abwassererschliessung, Wasser- und Stromerschliessung, Kostenverlegung, Bereinigung der dinglichen Rechte, Gestaltung, Altlastensanierung, Lärmschutz etc.

### Das private Quartierplanverfahren

Wird das Gesuch um Verfahrenseinleitung von allen Grundeigentümern des Beizugsgebietes gemeinsam gestellt, kann ihnen der Gemeinderat mit dem Einleitungsbeschluss auf ihr Begehr die

Aufstellung des QP überlassen (§160a PBG); sie können natürlich ein geeignetes Planungs- oder Ingenieurbüro beziehen. Der aufgestellte QP bedarf der Zustimmung aller Grundeigentümer. Wegen dieser strengen Voraussetzungen kommt dieses Verfahren jedoch kaum zur Anwendung. [3]

## Der private Landumlegungs- und Erschliessungsvertrag

Träger eines privatrechtlichen LU-E-Vertrages sind die beteiligten Grundeigentümer. Sie ziehen mit Vorteil ein geeignetes Planungs- oder Ingenieurbüro oder einen Juristen bei. Die Zustimmung des Gemeinderates ist in der Regel erforderlich, wenn mit dem Vertrag die Verhältnisse so geändert werden sollen, dass öffentlich-rechtliche Bestimmungen tangiert sind. Z.B. dürfen gemäss §228 PBG durch die Unterteilung von Grundstücken keine den Bauvorschriften widersprechende Verhältnisse geschaffen werden. Mit der Zustimmung gehen auch die entspre-

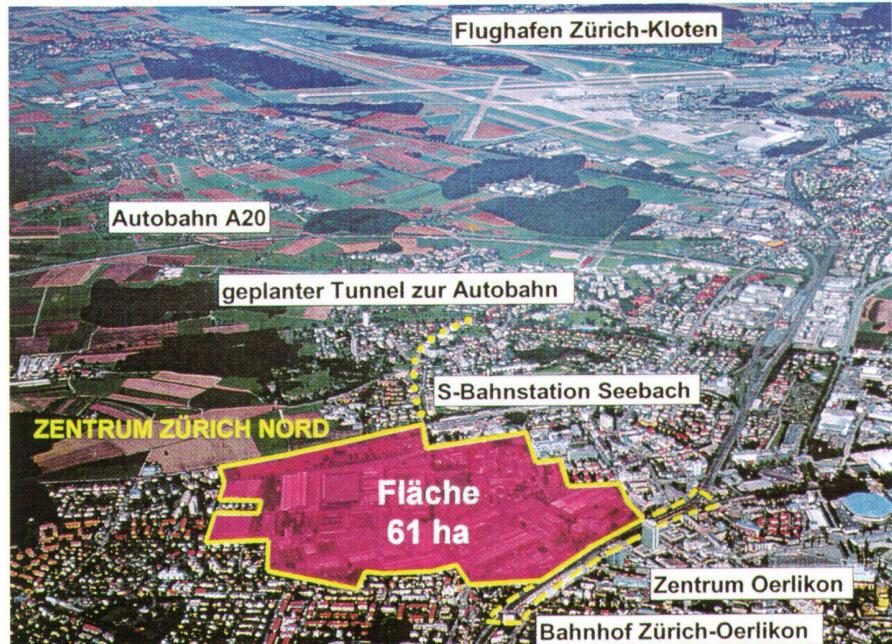


Abb. 1: Zentrum Zürich Nord (Foto: Comet, Zürich; Copyright: ABB Immobilien, Baden).

chenden Anschlussbewilligungen an die öffentlichen Anlagen einher.

Der Ablauf zur Erstellung des Vertrages ist frei, es braucht jedoch wie bei jedem Vertrag die übereinstimmende Willensäuße-

rung der beteiligten Grundeigentümer. Damit der Vertrag rechtsgültig wird, ist er öffentlich zu beurkunden und grundbuchamtlich zu vollziehen.

In materieller Hinsicht herrscht eigentlich Vertragsfreiheit; es können also analoge Bestimmungen wie in einem amtlichen QP-Verfahren aufgestellt werden, es können aber auch darüber hinausgehende oder abweichende Regelungen getroffen werden wie z.B.:

- Vertragsparteien, -bestandteile, -zweck, -grundlagen (rechtliche und planerische Grundlagen)
- käuflicher Erwerb von einzelnen Flächen
- Nachweis jeder einzelnen abzutauschenden Teilfläche für die Parzellengrenzmutation
- Zeitpunkt des Übergangs von Nutzen und Gefahren am Neubestand
- Mängelgewährleistung bzw. deren Ausschluss
- Trägerschaft für den Bau der Erschliessungsanlagen
- Gegenseitige Verpflichtung zur Mitwirkung an einem Gestaltungsplan
- Gegenseitiger Verzicht auf das Einreichen von Rekursen im Baubewilligungsverfahren

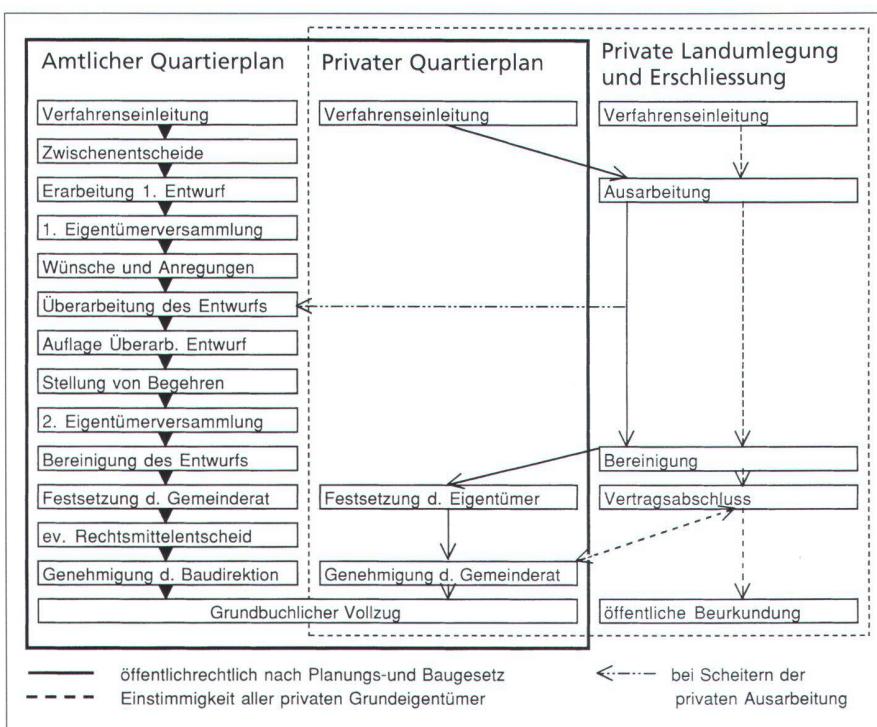


Abb. 2: Vergleich der Abläufe von privatem LU-E-Vertrag, privatem QP und amtlichem QP.

# Environnement/Aménagement du territoire

	Amtlicher Quartierplan	privatrechtliche Landumlegung und Erschliessung
Rechtsgrundlage	PBG, QPVo u. a.	ZGB, OR (ev. Verweise auf PBG)
Träger	Gemeinderat (Exekutive)	(Private) Grundeigentümer
Fachgremium	QP-Kommission (nicht zwingend)	keines erforderlich
Verfahrenscharakter	hoheitlich («amtlich»)	partnerschaftlich
Verfahrenseinleitung	auf Gesuch eines Grundeigentümers oder von Amtes wegen	bei Zustimmung aller betroffenen Grundeigentümer
Verfahrensablauf	vorgeschrieben gemäss PBG	frei
Voraussetzungen für Festsetzung	vorschriftsgemäss durchgeführtes Verfahren; materielle Zustimmung der Grundeigentümer nicht erforderlich	Einstimmigkeit aller Grundeigentümer
Festsetzendes Organ	Gemeinderat (Exekutive)	Grundeigentümer
Rechtsmittel	Rekurs an Baurekurskommission	keine
Genehmigung	Baudirektion (Regierungsrat im Rekursfall)	i. a. R. Zustimmung Gemeinderat erforderlich
Verfahrensdauer	meist mehrere Jahre (Einhaltung verschiedener Fristen erforderlich)	bei Einigkeit sehr rasch, wenige Monate (Idealfall)
Administrativaufwand und Verfahrenskosten	abhängig von sachlicher Komplexität und Beteiligenzahl; tendenziell eher gross	abhängig von sachlicher Komplexität und Beteiligenzahl; tendenziell nicht so gross
Perimeter	i. d. R. Begrenzung durch öff. Strassen und Bauzonenrand; weitere Abgrenzungselemente: Gewässer, Wälder, Bahnlinien, Zonengrenzen, ev. Parzellengrenzen	grundsätzlich frei; betroffene Grundstücke müssen funktionale Einheit bilden, Nachbargrundstücke dürfen keine Verschlechterung erfahren. Nichteinbezogene Grundeigentümer können erst bei Bauprojekten Einsprache erheben und das private Verfahren zu einem späten Zeitpunkt in Frage stellen.
Veränderungen an den Grundstücken während des Verfahrens	QP-Bann während des Verfahrens. Rechtliche und tatsächliche Änderungen an den Grundstücken sind zu bewilligen, falls sie das Verfahren nicht wesentlich erschweren	jederzeit möglich
Materielle Bestandteile / Inhalte	nur soweit als für den Verfahrenszweck (Baureifesicherstellung) erforderlich	Vertragsfreiheit (sofern keine öff.-rechl. Bestimmungen verletzt werden)
Landesinteilung	Realersatzprinzip, aber ev. Mindestgrössen für Neuzuteilung; Neuzuteilung wennmöglich an gleichwertiger Lage	frei; ev. grosse Mehr- oder Minderzuteilung oder Landverkauf (gegen Entschädigung)
Bau- und Niveaulinien	können mit dem QP festgesetzt und genehmigt werden	benötigen separate Festsetzung und Genehmigung in einem amt. QP (!)
Berücksichtigung öffentlicher Interessen	gut möglich (z. B. nach der Verfahrenseinleitung: Ausarbeitung von Sonderbauvorschriften oder eines Gestaltungsplans)	nur erschwert möglich, ausser Gemeinde ist Grundeigentümerin mit genügend Fläche
Grundbuchlicher Vollzug	Untergang aller Grundstücke und Neukonstituierung des Neuen Bestandes	separater Nachweis jeder einzelnen Teilfläche, die abgetauscht wird
Realisierung (Bau)	auf Wunsch eines Bauwilligen, i. d. R. beim erstfolgenden Baugesuch	Gemäss Vertragsbestimmungen
Eigentum an den Erschliessungsanlagen	i. a. R. Gemeinde bzw. Werkträger für alle Anlagen, die mehr als einem Grundeigentümer dienen	je nach Vertragsbestimmungen und Zustimmung Gemeinde
Qualität der materiellen Verfahrensinhalte	(minimale) Standards werden von kant. Fachstelle geprüft und dadurch eingehalten; z. B. Wegbreiten etc.	Gefahr der knappen oder ungenügenden Qualität, da u. U. keine ausreichende fachliche Prüfung
Dauerhaftigkeit	langfristige Lösung im betreffenden Quartier	u. U. eher kurzfristige Lösung unter Ausklammerung latenter Probleme
Gesamtbeurteilung	normiertes Verfahren, arbeitsintensiv, hohe Effektivität, da Durchsetzbarkeit gegeben	freies Verfahren; bei Einigkeit flexibel und rasch; durchsetzbar nur bei Einstimmigkeit

Tab. 1: Vergleich von amtlichen QP-Verfahren und privatrechtlichem LU-E-Verfahren.

- Vertragsvollzug erst bei Bewilligung eines bestimmten Bauprojektes
- Ausschluss einer Grundsteuerpflicht (privatrechtlicher Vertrag ist ein QP-ähnliches Verfahren)

Interessante Beispiele für private LU-E-Verfahren sind:

- Gebiet Schönau in Männedorf [8, 9]
- Areal Kreuzstrasse in Bülach [8]
- Zentrum Zürich Nord (nördlich des Bahnhofs Zürich Oerlikon) [10]

## Stellenwert der privaten Landumlegung und Erschliessung

Privatrechtliche LU-E-Verfahren wird es im Kanton Zürich wegen der erforderlichen Einstimmigkeit aller Grundeigentümer weiterhin nur bei besonderen Verhältnissen geben, z.B. bei:

- a) einem zusammenhängenden unüberbauten Gebiet mit überschaubaren Verhältnissen und klar voraussehbarem Regelungsbedarf, so dass weder ein amtliches noch privates QP-Verfahren erforderlich ist
- b) einem Gebiet an guter Lage mit aktuellen, (finanz)starken Bauabsichten, für welche ein (u. U. langwieriges) QP-Verfahren unzweckmäßig wäre
- c) einem Gebiet mit besonderem Regelungsbedarf, der in einem QP-Verfahren nicht abgedeckt werden kann (z. B. Verknüpfung der Landumlegung und Erschliessung mit speziellen Bauabsichten)
- d) einem blockierten amtlichen QP-Verfahren, bei dem mit neuen Ansätzen eine Lösung gefunden werden muss.

Abbildung 2 zeigt, dass der private LU-E-Vertrag und der private QP bei Einstimmigkeit zweckmässige und rasche Verfahren sein können. Der private QP hat gegenüber dem privaten Vertrag den Vorteil, dass bei Uneinigkeit zum amtlichen QP-Verfahren gewechselt werden kann, wohingegen beim rein privaten Verfahren zuerst das amtliche QP-Verfahren eingeleitet werden müsste.

## Optimierungsansätze für das amtliche Quartierplanverfahren

### Effektivität

Die Erfahrung aus den vielen inzwischen durchgeföhrten amtlichen QP-Verfahren zeigt grob zusammengefasst, dass das Verfahren in (noch) weitgehend unüberbauten Perimetern oft innert zwei bis vier Jahren und ohne grössere Probleme durchgeführt werden kann. Aber auch in «schwierigeren» Gebieten, in denen z. B. nebst unüberbauten Parzellen auch bereits ältere Liegenschaften bestehen, kann das Verfahren bei einer längeren Dauer (theoretisch immer) durchgesetzt und der Verfahrenszweck erreicht werden.

Aus dem Vergleich des amtlichen QP-Verfahrens mit den privaten Verfahren lassen sich m. E. einzelne Schwächen des amtlichen Verfahrens und entsprechende, zu prüfende Optimierungsansätze angeben.

### Klare Rollenverteilung der Beteiligten

Der Gemeinderat hat verschiedene Rollen: Träger des amtlichen QP-Verfahrens inklusive Koordination und Festsetzung, Vertretung öffentlicher Interessen (z.B. Landbeschaffung für öffentliche Zwecke); «privater» Grundeigentümer (falls die Gemeinde Land im Perimeter besitzt), Auftragsvergabe für die QP-Ausarbeitung (aufgrund einer Submission). Diese verschiedenen Rollen können v. a. in kleinen Gemeinden heikel sein (fehlende Distanz und Unabhängigkeit).

Eine vom Gemeinderat bestellte QP-Kommission mit (möglichst vielen) ausserhalb der Gemeinde wohnhaften, unbefangenen Fachleuten kann zur Entpolitisierung, Versachlichung und Beschleunigung des Verfahrens beitragen [11]. Diese Kommission ist vor allem zuständig für die ganze Koordination, die Mitwirkung der Grundeigentümer und die materiellen Entscheide. Der Gemeinderat ist dann im Wesentlichen noch verantwortlich für die Einleitung und die Festsetzung des QP, für die Vertretung der öffentlichen Interessen und – auf Antrag der Kommission – für

die Auftragsvergabe. Der Grundeigentümer «Gemeinde» kann vertreten werden z. B. durch eine Finanz- bzw. Liegenschaftskommission.

### Quartierplanperimeter

Der QP-Perimeter wird gestützt auf §124 PBG in der Regel grosszügig festgelegt. Dadurch werden oft viele Grundeigentümer in das Verfahren miteinbezogen, die einerseits kein Interesse daran haben und während der ganzen Verfahrensdauer Widerstand leisten können und die andererseits bei allen Verfahrensschritten mitzuberücksichtigen sind, was einen grossen Aufwand (Aufarbeitung Altbestand, Plandarstellung, Information etc.) bedeutet.

Der QP-Perimeter sollte grundsätzlich nur so gross als erforderlich sein. Dies bedeutet in der Praxis allerdings eine schwierige, aber auch sehr wichtige Frage. Deshalb müsste bei der Abklärung der QP-Bedürftigkeit genauer untersucht und begründet werden, welche Parzellen wirklich in das Verfahren einzubeziehen sind. Der hier zusätzlich anfallende Aufwand kann im späteren Verfahrensablauf u. U. mehrfach eingespart werden.

### Mitwirkung

Der Verfahrensablauf und die Mitwirkungsmöglichkeiten sind gemäss §§147ff PBG vorgegeben und ziemlich starr (vgl. Abb. 2). Oft können die Grundeigentümer erst zum gemäss §27 QPV umfangreichen ersten QP-Entwurf Stellung beziehen und stellt sich deshalb erst dann heraus, dass dieser Entwurf auf grossen Widerstand stösst und praktisch vollständig überarbeitet werden muss.

Gleichzeitig mit der schriftlichen Zustellung der Rechtskraft der Verfahrenseinleitung könnten deshalb die Grundeigentümer aufgefordert werden, innert einer Frist von z. B. 30 Tagen die eigenen Absichten bezüglich ihrem Grundstück sowie eigene Ideen oder Vorstellungen zum QP einzubringen. Damit könnte der mögliche Spielraum bereits für die Ausarbeitung des ersten QP-Entwurfs ausgenutzt bzw. eine gangbare Richtung eingeschlagen werden. [12]

## Verfahrensbeschleunigung

QP-Verfahren können aus verschiedenen Gründen (komplexe Verhältnisse, umfangreiche Mitwirkung der Grundeigentümer, Ausschöpfung aller Rechtsmittel, fehlender Wille bei den Verfahrensträgern etc.) sehr lange dauern. Eine Verfahrensbeschleunigung ist nicht so einfach. Am ehesten wäre m. E. zu prüfen, ob die Zwischenentscheide schon zusammen mit der Verfahrenseinleitung entschieden werden könnten; damit ergäbe sich insbesondere eine zeitliche Zusammenfassung von möglichen Rechtsmittelverfahren. Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Grundeigentümer inklusive Fristen sowie die weiteren Rechtsmittelmöglichkeiten sollten m. E. nicht eingeschränkt werden. Die Behandlungszeiträume bei Rechtsmittelverfahren sind kein planungs- und baurechtliches Problem!

## Fazit und Hinweise auf andere Kantone

Aus dem Vergleich von privaten LU-E-Verträgen mit dem amtlichen QP-Verfahren zeigt sich im Kanton Zürich, dass erstere nur bei speziellen Voraussetzungen zweckmäßig sind und dass das amtliche Verfahren sehr effektiv ist, die Baureifeerstellung also praktisch immer erreicht

werden kann. Insbesondere kann das amtliche Verfahren auf Gesuch eines einzelnen Grundeigentümers durchgeführt werden.

In den einzelnen Kantonen sind die rechtlichen Grundlagen zu Baulandumlegungen und (Fein-)Erschliessungen ziemlich unterschiedlich, und zwar in Bezug auf Regelungsdichte, Verfahren und materielle Inhalte [13]. Z. B. kennen einige Kantone das aus Art. 703 ZGB hergeleitete Erfordernis des kummulativen Mehrs für eine Verfahrenseinleitung, jedoch schwankt dann die erforderliche Anzahl zustimmender Grundeigentümer von einem bis zu zwei Dritteln. Andere Kantone regeln fast ausschliesslich die Feinerschliessung – und delegieren sie oft weitgehend an die privaten Grundeigentümer, wie das auch in [3] gefordert wird – und behandeln die Landumlegung kaum. Als Konsequenz ergibt sich, dass es in vielen Kantonen in einem nicht baureifen Gebiet in der Bauzone meist eine grosse Zahl bauwilliger Grundeigentümer braucht, um eine zweckmässige Erschliessung und Landumlegung überhaupt in Angriff nehmen zu können.

Seit längerem ertönt der Ruf nach Privatisierung, Deregulierung und Beschleunigung der Planungs- und Bewilligungsverfahren. Das kann für einzelne Verfahren durchaus berechtigt sein, ist m. E. jedoch

bei der Baulandumlegung und Erschliessung mit Vorsicht anzugehen, nicht zu letzt, weil hier ins Grundeigentum eingegriffen wird und dabei der Rechtsschutz eine wichtige Rolle spielt.

Aus dem Vergleich der Verfahren im Kanton Zürich und dem Blick auf andere Kantone kann m. E. von folgender Haltung ausgegangen werden. Baulandumlegungen und Erschliessungen auf (möglichst) privater Basis sind durchaus zweckmässig, wenn aufgrund der vorliegenden Situation mit einem Abschluss in nützlicher Frist gerechnet werden kann. Andernfalls braucht es jedoch eine wirksame rechtliche Grundlage, um die Baureifeerstellung von Amtes wegen oder auf Gesuch eines einzelnen Grundeigentümers durchzuführen. Diesbezüglich kann m. E. die umfassende Zürcher Regelung durchaus als «Mustergesetzgebung» im Bereich Baulandumlegung verstanden werden.

## Anmerkungen:

[1-13] Ein ausführliches Quellenverzeichnis kann beim Autor bezogen werden.

Michael Siegrist  
dipl. Kult. Ing. ETH, Raumplaner ETH/NDS  
Sonnmattstrasse 63  
CH-6043 Adligenswil  
e-mail: michael.siegrist@zug.zg.ch

## Abonnementsbestellungen unter folgender Adresse:

**SIGWERB AG**  
**Dorfmattestrasse 26**  
**CH-5612 Uillmergen**  
**Telefon 056 / 619 52 52**  
**Telefax 056 / 619 52 50**

**Jahresabonnement 1 Jahr:  
Inland sFr. 96.—, Ausland sFr. 120.—**